



Vereinbarung

zur Sicherung des nährstoffarmen, basenarmen Stillgewässers

„Langenbergteich“ (FFH-Gebiet DE-4218-302)

zwischen

dem Kreis Paderborn
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Eigentümer -

und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Detmold

Übersicht

Präambel

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung
2. Geltungsbereich
3. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele
4. Schutzstatus des Objektes und der Arten
 - 4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisung
 - 4.2 Artenschutzrechtlicher Status
 - 4.3 Gesetzlicher Biotopschutz
 - 4.4 Verschlechterungsverbot
 - 4.5 Bestandsschutz
 - 4.6 Verträglichkeitsprüfung
5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit
 - 5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen
 - 5.1.1 Finanzielle Förderung
 - 5.1.2 Zugangsberechtigung und Regelungen zur Begehung
6. Überwachungs- und Berichtspflicht
7. Gegenseitige Rücksichtnahme
8. Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung
9. Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit
10. Vereinbarungsdauer und Kündigung
 - 10.1 Vereinbarungsdauer
 - 10.2 Kündigung
11. Vereinbarungsänderung
12. Inkrafttreten der Vereinbarung

Anlage Übersichtsplan im Maßstab ca. 1:5.000

Präambel

Ein wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ der Europäischen Union besteht in der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Verbindung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gegebenheiten.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG²) i.V.m § 48 c Landschaftsgesetz (LG NRW³) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG i.V. §§ 20 bis 23 LG NRW zu erklären.

Alternativ dazu kann die formelle Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 48 c Abs. 3 LG NRW unter anderem auch unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und –strukturen (gem. Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) beizutragen.

Diese vertragliche Vereinbarung definiert Schutzziele und Regelungen zur Erhaltung und Sicherung des „Langenbergteiches“. Die Beachtung der Schutzziele und Einhaltung der Regelungen ist von den Unterzeichnenden dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie- FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung

In Folge der Meldung⁴ des Stillgewässers „Langenbergteich“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet DE-4218-302) an die Europäische Union (EU) im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ schließen vorstehend benannte Vereinbarungspartner diese Vereinbarung

- zum Schutz eines natürlichen, mesotrophen Gewässers mit seinen zugehörigen Verlandungsgesellschaften,
- zur Erhaltung und Sicherung eines Heideweiher (FFH-LRT 3130) als Teillebensraum für Seggen, Binsen und Knoblauchkröte,
- zur Gewährleistung der durch europäisches Naturschutzrecht geforderten Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des Gewässers gemäß Artikel 2 und 4 Abs. 4 FFH-RL nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- zur Zusammenarbeit hinsichtlich einer Umsetzung natur- und artenschutzrechtlicher Vorgaben in Abstimmung mit den lokalen Gegebenheiten und Eigentumsrechten.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

„Langenbergteich“
(Natura 2000-Nr.: DE-4218-302).

Lage des FFH-Gebietes:

Kreis Paderborn
Gemarkung Sande (2953), Flur 003, Flurstück 27

Vergleiche hierzu: Anlage 1 - Übersichtsplan im Maßstab ca. 1:5.000

(als Bestandteil der Vereinbarung)

Eigentümer des oben genannten Grundstücks:

Kreis Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn

3. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Der Langenbergteich, mit einer Gebietsgröße von rund 1,5 ha, ist ein natürliches, flaches, in Verlandung befindliches Gewässer, das aus einer Ausblasungswanne entstanden ist. Der nährstoffärmere Weiher bildet mit seinen natürlichen Verlandungsgesellschaften (Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea), angrenzenden Gebüsch und Wäldern (Erlenbruch und Grünlandae im südlichen Bereich) auf kleiner Fläche ein vielfältiges Mosaik

⁴ aufgrund Artikel 4 FFH-RL, § 32 BNatSchG

unterschiedlicher Lebensräume inmitten eines vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeldes. Er zählt zu den wenigen gut erhaltenen Heideweihern der Westfälischen Bucht. Von besonderer Bedeutung sind die an den zeitweilig trockenfallenden flachen Ufern wachsenden Strandlingsgesellschaften. Der Langenbergteich ist wichtiger Refugialraum und gleichzeitig verbindendes Element zu den im Osten regional angrenzenden Sennegewässern.

Im Norden und Süden schliessen Flugsanddecken an. Nach Westen hat der Heideweiher einen Abfluss. Silikatmagerrasenarten wachsen auf den offenen Dünenbereichen. Auf höher gelegenen Standorten stocken Pflanzen aus der Gesellschaft des Stieleichen-Birkenwaldes.

Durch den Erhalt und die Sicherung des Gewässers „Langenbergteich“ einschließlich seines unmittelbaren Umfeldes sind die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG nachhaltig zu schützen. Laut Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet sind als wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

- als Rote Liste-Arten
 - die Späte Gelb-Segge (*Carex oederi*),
 - die Nadel-Sumpfbirse (*Eleocharis acicularis*),
 - die Vielstängelige Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*) und
 - die Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*) sowie darüber hinaus
- gem. Anhang IV FFH-Richtlinie
 - die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

benannt und nachhaltig zu schützen.

Im Einzelnen werden die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele gewährleistet durch:

- Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen, offenen Umfeldes
- Regulation der Entwicklung der natürlichen Verlandungsreihe unter Berücksichtigung des Schutzzieles

4. Schutzstatus des Objektes und der Arten

4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisung

Diese Vereinbarung ersetzt gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 48c Abs. 3 LG NRW die aufgrund der Meldung als FFH-Gebiet, erforderliche Schutzausweisung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i.V.m. § 48c Abs. 1 und 2 LG NRW für das Stillgewässer „Langenbergteich“.

4.2 Artenschutzrechtlicher Status

Die Knoblauchkröte ist im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14b) BNatSchG streng geschützt. Laut Artikel 12 der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG dürfen streng geschützten Tierarten weder gefangen noch verletzt oder getötet und nicht erheblich gestört werden. Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs-, Zuflucht- oder Ruhestätten ist verboten, unabhängig von der Entwicklungsform dieser Arten.

Lediglich zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes (z. B. zur Erfüllung der Überwachungs- und Berichtspflicht, vgl. Ziff. 6.) oder im Rahmen der

Gefahrenabwehr darf ein Aufsuchen des Gewässers inklusive der Begehung des Umfeldes entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung vorgenommen werden. Auf die Regelungen zum Bestandsschutz (Ziff. 4.5) wird verwiesen.

4.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Natürliche oder naturnahe, unverbaute, stehende Binnengewässer, zum Teil temporär wasserführend, mesotroph, mit ihren niedrigwüchsigen Uferfluren und Schlammufeln unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW. Der gesetzliche Biotopschutz gilt Kraft Gesetzes unabhängig vom Abschluss einer Vereinbarung oder dem Erlass einer Verordnung. Sofern § 30 BNatSchG oder § 62 LG daher strengere Regelungen zum Biotopschutz enthält, bleiben sie von den Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.

4.4 Verschlechterungsverbot

Laut Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es in den FFH-Gebieten zu keiner Verschlechterung der Lebensraumsituation kommt; der Status quo muss erhalten bleiben und somit gesichert sein. Demgemäß sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dem Verschlechterungsverbot wird mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und den hier formulierten Regelungen Rechnung getragen.

Zukünftige Nutzungsänderungen haben dementsprechend immer unter Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbotes zu erfolgen, auch wenn keine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Ziff. 4.6) gefordert werden sollte.

4.5 Bestandsschutz

Bestehende, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auf dem Gelände genießen Bestandsschutz. Dies gilt ebenfalls für rechtsverbindlich erteilte Genehmigungen oder örtliche Satzungen, wenn sie vor dem 09.05.1998 bestandskräftig geworden sind⁵ und für durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen.

4.6 Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte sind⁶ vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen. Dabei ist zu prüfen, ob die Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen führen können.

⁵ gemäß Punkt 4.1.6 und 4.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) v. 13.04.2010 (III 4 – 616.06.01.18)

⁶ gemäß §§ 34, 35, 36 BNatSchG

5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit

Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Instandsetzung des Gewässers oder zur Gefahrenabwehr haben grundsätzlich unter besonderer Beachtung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie des Verschlechterungsverbot zu erfolgen.

5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen

Der Landrat des Kreises Paderborn überwacht die Einhaltung der Vereinbarung gemäß §§ 8 Abs. 2 sowie 9 Abs. 1 und 1 a LG und §§ 3 und 12 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. 2014 S. 619).

Der Landrat des Kreises Paderborn verpflichtet sich, Maßnahmen am Langenbergteich, die Einfluss auf die Erhaltungsziele haben können, mit seinen Fachämtern einvernehmlich abzustimmen und auch für Beratungen in Fragen des Gewässerschutzes beratend tätig zu werden.

5.1.1 Finanzielle Förderung

Der Eigentümer kann für zusätzliche, aus Gründen des Artenschutzes notwendige Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder erhöhte Materialkosten eine finanzielle Förderung beim Land Nordrhein-Westfalen beantragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, nach Lage der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag die anfallenden gebietsspezifischen Kosten für die Erhaltung und / oder weitere Entwicklung des Gebietes im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien zu bezuschussen.

5.1.2 Zugangsberechtigung und Regelungen zur Begehung

Das Betreten des Gewässers einschließlich der Randbereiche mit seltenen Verlandungsgesellschaften ist ganzjährig zu unterlassen. Hiervon unberührt sind von Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde selbst durchgeführte oder von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigte Begehungen durch autorisierte Fachleute zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes oder Begehungen zur Gefahrenabwehr. Hierzu gehört auch die Betreuung des Gebietes durch die Biologische Station Kreis Paderborn – Senne.

6 Überwachungs- und Berichtspflicht

FFH-Gebiete unterliegen einer regelmäßigen Überwachungs- und Berichtspflicht (Biomonitoring)⁷. Seit dem Jahr 2006 nimmt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die Berichtspflicht an den Bund im sechsjährigen Turnus wahr. Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und ggf. zur Optimierung des Langenbergteiches müssen sich in nachvollziehbarer Form aus

⁷ gemäß Artikel 11, 16 und 17 FFH-RL

den jeweiligen Berichten ergeben. Über die Ergebnisse der Berichte wird der Eigentümer informiert. Auf Antrag eines Vereinbarungspartners oder des LANUV finden dazu Besprechungen statt.

7 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen das Gewässer betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

8 Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung

Der Eigentümer verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung der Fläche des Langenbergteiches oder Teile des FFH-Gebietes, vorab seine Fachämter über den beabsichtigten Eigentumswechsel in Kenntnis zu setzen und sicher zu stellen, dass der Erwerber an seine Stelle in diese Vereinbarung eintritt.

Bei Verpachtung der Fläche bezogen auf das Grundstück des Langenbergteiches, stellt der Eigentümer sicher, dass die Ziele und Regelungen dieser Vereinbarung durch den Pächter beachtet werden.

9 Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der Regelungen dieser Vereinbarung soll die Vereinbarung im Übrigen unberührt lassen. Die ungültige oder undurchführbare Regelung ist durch eine andere, geeignete Regelung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedeutung der ausgefallenen Regelung möglichst nahe kommt.

Die Undurchführbarkeit wird durch die Vertrags- und Kooperationspartner einvernehmlich festgestellt.

10 Vereinbarungsdauer und Kündigung

10.1 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsunterzeichnung für die Dauer von 20 Jahren. Die Vereinbarungspartner werden drei Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit automatisch, sobald der Schutz des FFH-Gebietes über die Änderung oder Neuaufstellung eines rechtskräftigen Landschaftsplans in dem entsprechenden Raum sichergestellt ist.

10.2 Kündigung

Eine Kündigung des Vereinbarungsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z. B. gegeben, wenn gegen die Verpflichtungen der Vereinbarung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses besteht die Verpflichtung zu einer adäquaten anderweitigen Sicherung des FFH-Gebietes, z.B. über einen Landschaftsplan oder eine ordnungsbehördliche Verordnung.

11 Vereinbarungsänderung

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung selbst aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen (z. B. als Ergebnis der Berichtspflicht) rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vereinbarungspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 48c Abs. 3 LG NRW einvernehmlich zu erreichen suchen.

12 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum Paderborn, 12.10.16.

Kreis Paderborn
gez. Manfred Müller, Landrat

Ort, Datum Detmold, 10.11.16

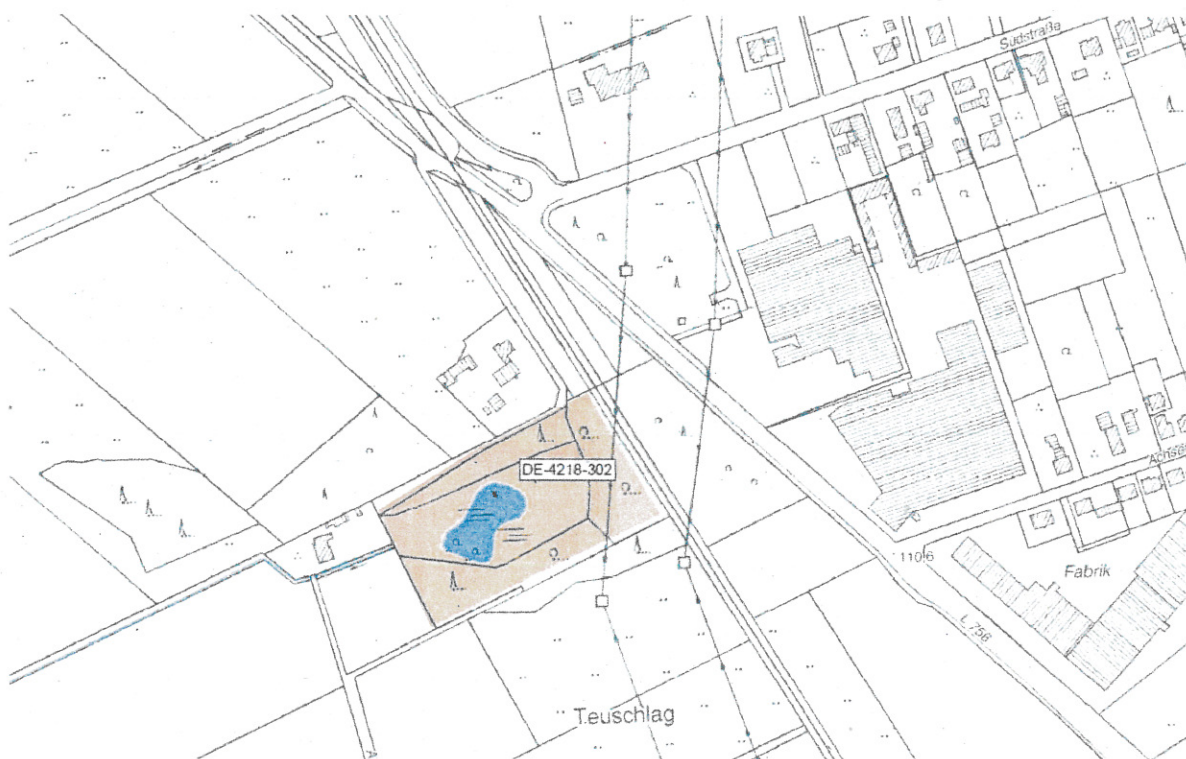
Bezirksregierung Detmold
gez. Brigitte Bremer, Leitende Regierungsdirektorin

Anlage

Übersichtsplan im Maßstab ca. 1:5.000

FFH-Gebiet Langenbergteich DE-4218-302

Anlage zur Vereinbarung zur Sicherung des nährstoffarmen,
basenarmen Stillgewässers „Langenbergteich“ im Kreis
Paderborn



Maßstab ca. 1:5.000



Geltungsbereich der Vereinbarung